



am 05.04.2023 in Calw

S. Klein

## **Tagesordnungspunkt 3 – zur Mitteilung**

**Betreff:** Teilregionalplan Windenergie, Kriterien

**Bezug:** 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023 und 3/2023

### **Sachdarstellung:**

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) beschlossen (Sitzungsvorlage 13/2020). Am 15. Februar 2023 wurde die Trennung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie beschlossen (Sitzungsvorlage 2/2023). Im gleichen Planungsausschuss wurden die Kriterien zur Suchraumfindung behandelt (Sitzungsvorlage 3/2023). Mit der Sitzungsvorlage 3/2023 wurde die Verwaltung, bei sich zwischenzeitlich verändernden Rahmenbedingungen und neuen Erkenntnissen im Planungsprozess die Kriterien anzupassen. Über die Anpassungen ist der Planungsausschuss zu informieren. Dies wird mit der vorliegenden Mitteilungsvorlage vollzogen.

Nach Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) reduziert die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die Anlagenschutzbereiche ihrer Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR). Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen wird der Regionalverband im weiteren Verfahren zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Karlsruhe und Sulz als zusätzliches Kriterium berücksichtigen.

Mit Schreiben vom Februar 2023 hat uns das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Johannes Kepler Observatorium am Empfänger Entwicklungszentrum aufgrund der temporären Störung der Sicht der mögliche Windenergieanlagen - insbesondere im Bereich niedriger Elevation - die Funktionalität des Systems deutlich beeinträchtigen würden. Entsprechend wurde darum gebeten Windenergieanlage nicht innerhalb eines Mindestabstandes von 5 km um das Observatorium in Betracht zu ziehen. Eine Errichtung wäre für den Forschungsbetrieb der Teleskopanlage langfristig mit deutlichen Einschränkungen verbunden. In Abstimmung mit der betroffenen Standortkommune werden wir im

weiteren Verfahren zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 5 km um das Observatorium als zusätzliches Kriterium berücksichtigen.

Klaus Mack, MdB  
Verbandsvorsitzender